

Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung)

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul.
- (2) Nach § 49 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garage und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen (notwendige Stellplätze)
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach § 49 Abs. 1 SächsBO durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu ermitteln und festzusetzen.

§ 2

Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Großen Kreisstadt Radebeul einen Geldbetrag zahlen (Stellplatzablöse).
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 3

Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach Lage der Grundstücke im Stadtgebiet. Bezüglich der Lage der Grundstücke bestehen 3 Gebührenzonen, die in einer Karte der Gebührenzonen M 1 : 8.000 vom 05.07.2007 der Großen Kreisstadt Radebeul, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt gekennzeichnet sind, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Stellplatzablöse je notwendigem Kfz-Stellplatz beträgt in der
 - Gebührenzone I 5000,00 EUR
 - Gebührenzone II 4000,00 EUR
 - im übrigen Stadtgebiet 3000,00 EUR
- (3) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig.

§ 4

Verwendung des Ablösebetrages

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden und begründen keinen Anspruch, bestimmte Kfz-Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	19.09.2007	01.10.2007	Amtsblatt 10/07, S. 9

Anlage: Übersichtskarte

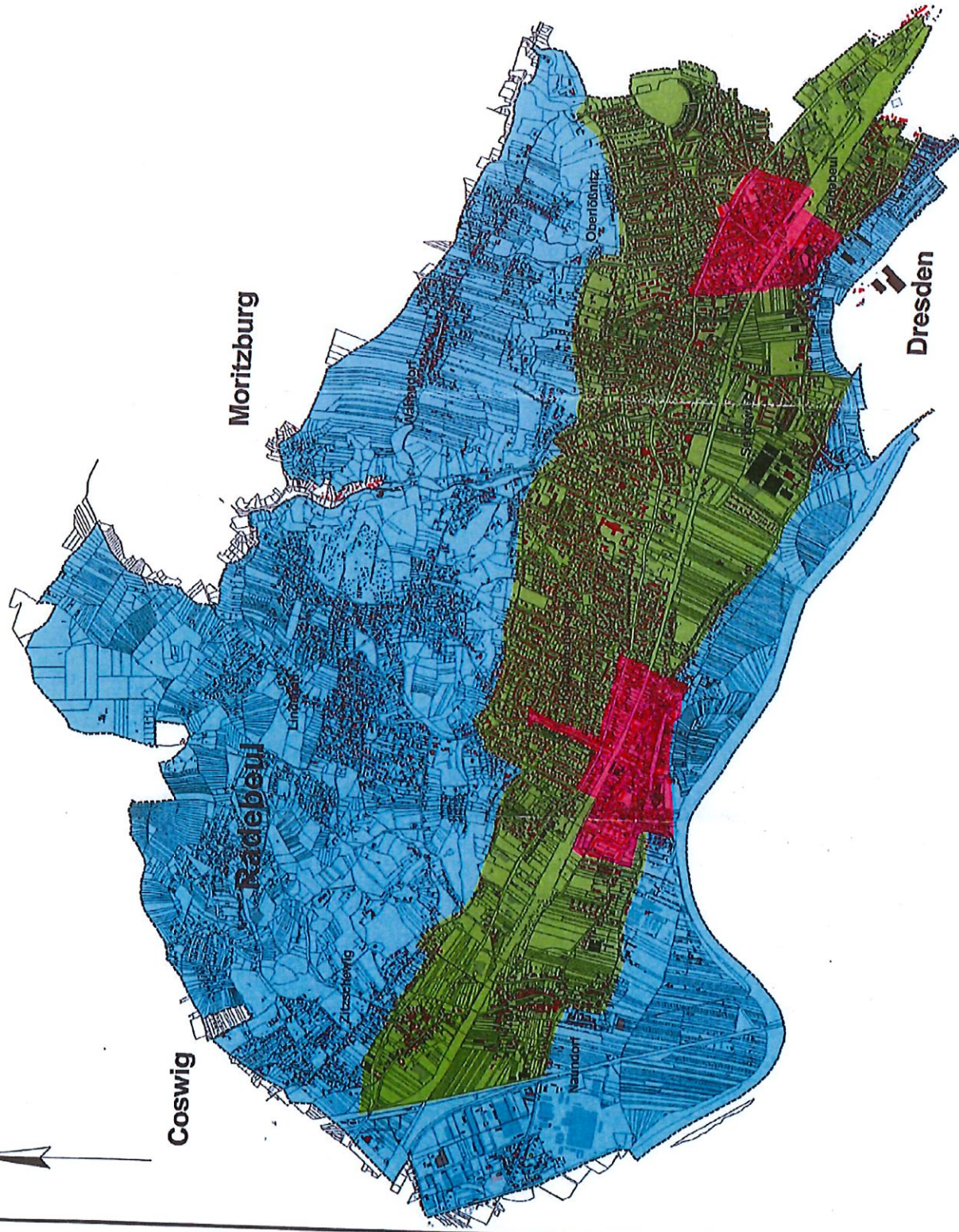


Coswig




Radebeul

Moritzburg

Dresden



**Stellplatzablässe-Satzung
Gebührenzonen**

-  Zone 1
-  Zone 2
-  Zone 3



RADEBEUL

Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt

Stand: 05.07.2007

Maßstab: 1:27000